

VII 65



Statuten

Escritura

DES

del

Deutschen Regel-Vereins

Club Aleman de Patinaje

ZU

ORURO

VALPARAISO:

IMP. DEL UNIVERSO DE G. HELFMANN

CALLE DE SAN AGUSTIN, 39-D.

STATUTEN

des

Deutschen Kegel - Vereins

zu

ORURO.



Name.

Der Name des Vereins ist:

„Deutscher Kegel-Verein zu Oruro.“

Zweck.

1) Der Zweck ist, durch regelmässige Zusammenkünfte die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern.

2) Auf den im Lokale befindlichen Kegelbahnen werden zu dem Behufe 2 mal wöchentlich Kegel-Abende veranstaltet, von welchen einer für Vereins-

Mitglieder und etwa von denselben eingeführte auswärtige Freunde reservirt ist, während zu dem anderen Abend in Oruro ansässige Nicht-Mitglieder eingeladen werden können (siehe ad. 26).

Durch Beschluss der General-Versammlung werden die Kegel-Abende festgesetzt.

3) Jedes Mitglied hat das Recht, an anderen Abenden der Woche Kegel-Parthieen zu arrangiren.

4) Die übrigen dem Verein gehörenden Räumlichkeiten stehen den Mitgliedern jederzeit zur Verfügung.

An den den Mitgliedern reservirten Kegel-Abenden ist indessen jedes sonstige Spiel vor 11 Uhr Abends untersagt.

Mitgliedschaft.

5) Die Mitglieder müssen deutsch-sprechende sein.

6) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, die an dem Eigentum des Vereins Anrecht haben, und ausserordentlichen, bei denen Letzteres nicht der Fall ist.

7) Ausserordentliche Mitglieder haben die Pflicht, nachdem sie ein Jahr dem Verein angehört haben, ihre Aufnahme als ordentliches Mitglied zu beantragen. Eine Verlängerung dieses Termins kann auf Antrag des betr. Mitgliedes durch Beschluss des Directoriums bewilligt werden.

8) Ordentliche Mitglieder haben beschlussfähige Stimmen in den General-Versammlungen, ausserordentliche nur beratende Stimmen.

9) Mitglieder, welche ihr Domicil verändern, verlieren, falls sie ihre Beiträge nicht mehr bezahlen, ihre Rechte als Mitglieder, können aber bei einer eventuellen Rückkehr nach Oruro auf Verlangen und auf Beschluss des Directoriums in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt werden.

10) Ein Mitglied hört auf dem Vereine anzugehören, wenn sein Austritt in der General-Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Majorität beschlossen wird.

Pflichten der Mitglieder.

11) Jedes Mitglied, sei es ordentliches oder ausserordentliches, zahlt einen monatlichen Beitrag von B.^s 3.— Zeitweilige Abwesenheit von Oruro entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

12) Jeder als ordentliches Mitglied Aufzunehmende zahlt als Eintrittsgeld in die Vereinskasse B.^s 50.— Ausserordentliche Mitglieder sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

13) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vor dem Verlassen des Lokals vales für die contrahirten Schulden zu zeichnen.

14) Mitgliedern, welche bis zum 8. eines jeden Monats nicht ihre Rechnung für den vergangenen beglichen haben, wird kein weiterer Credit bewilligt.

Nach Verlauf eines ferneren Monats verlieren dieselben ohne weitere Anzeige von Seiten des Vereins ihre Mitgliedschaft und gehen damit aller Ansprüche an den Verein verlustig.

15) Alle Einzuführenden müssen in ein dazu aufliegendes Buch eingeschrieben werden und sind die Einführenden für dieselben verantwortlich.

Aufnahme neuer Mitglieder.

16) Neuaufzunehmende Mitglieder müssen von zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden.

17) Die Abstimmung geschieht durch das Directorium in geheimer Wahl und müssen von den vier Stimmen drei für die Annahme sein.

18) Die vorschlagenden Mitglieder sind verpflichtet, den Vorzuschlagenden vorher mit den Statuten bekannt zu machen.

Verwaltung.

19) Die Verwaltung des Vereins liegt in den Händen eines Direktoriums, bestehend aus:

einem Präsidenten, Vice-Präsidenten, Cassirer und Sekretär,

Das Directorium wird von der General-Versammlung mit absoluter Majorität gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos; die Wiederwahl ist gestattet.

20) Das Directorium setzt die Preise für die Getränke fest.

General-Versammlungen.

21) Die ordentliche General-Versammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt.

22) Zur Beschlussfähigkeit sind $\frac{2}{3}$ der in Oruro anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die nötige Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird innerhalb der nächsten 8 Tage eine zweite Versammlung einberufen, welche mit den sich alsdann einfindenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

23) Zweck der General-Versammlung ist:

1. Wahl des Directoriums;
2. Beratung und Abstimmung über innere Angelegenheiten des Vereins;
3. Rechnungs-Ablage des Cassirers.

34) Auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern können ausserordentliche General-Versammlungen anberaumt werden und muss der Zweck der Einberufung in dem Antrage erwähnt sein. Ueber

andere als die auf der Tages-Ordnung stehenden Punkte darf kein Beschluss gefasst werden.

Abwesende Mitglieder können sich vermöge schriftlicher Vollmacht von anderen ordentlichen Mitgliedern vertreten lassen.

Kegel-Ordnung.

25) An den officiellen Kegel - Abenden wird „Hamburg und Mecklenburg“ gespielt.

26) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zu denselben zu erscheinen. Entschuldigungen wegen Ausbleibens sind gestattet und müssen einem Mitgliede des Directoriums vorher mitgeteilt werden. Wer sich nicht entschuldigt, hat 60 cts. Strafe zu zahlen.

27) Das Kegeln beginnt um 9 Uhr Abends; die Kegelbahn-Uhr ist massgebend. Wer an den obligatorischen Abenden nach 9 Uhr kommt, zahlt 20 cts., nach 9½ Uhr 40 cts. Strafe.

28) Die Zusammensetzung der gegen einander spielenden Parteien wird durch das Loosen mit Nummern entschieden. Der Umtausch der gezogenen Nummer ist bei einer Strafe von B.^o 1.— untersagt.

29) Doppelpudel kosten 5 cts. und jedes Mitglied der jeweilig verlierenden Partei zahlt an die Casse 20 cts, diese Gelder werden monatlich vom Cassirer eingezogen.

Auflösung des Vereins.

30) Um die Auflösung des Vereins zu beschliessen, sind $\frac{3}{4}$ Stimmen der sämtlichen Mitglieder erforderlich; im gegebenen Falle wird der Verein liquidirt und ein etwa sich ergebender Ueberschuss an die ordentlichen Mitglieder verteilt.

31) Die Statuten können nur verändert werden, wenn der Beschluss in ordentlicher oder ausserordentlicher Versammlung mit $\frac{2}{3}$ der in Oruro anwesenden Mitglieder gefasst wird.
